Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5527**
14. Wahlperiode 09. 03. 2001

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Ulrich Heinrich, Marita Sehn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/5293 –

Bundesregierung muss Landwirte und Verbraucher umfassend über BSE informieren

Die BSE-Krise stellt die Landwirte vor vielfältige Probleme. Die Bundesregierung muss die Landwirte, Verbraucher und die betroffene Wirtschaft bei der Bewältigung der BSE-Krise unterstützen und umfassend und frühzeitig über die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von BSE informieren. Insbesondere die im Folgenden aufgeführten Fragen sind zufrieden stellend zu beantworten.

1. In welcher prozentualen Höhe oder Betragsgröße werden getötete Tiere dem betroffenen Landwirt seitens der Tierseuchenkasse entschädigt?

   Welche Überlegungen werden von der Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern angestellt, die Tierseuchenkasse finanziell zu unterstützen?

Nach den §§ 66 ff. des Tierseuchengesetzes wird u. a. für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind, sowie für Tiere, bei denen eine anzeigepflichtige Seuche nach dem Tode festgestellt worden ist, sofern die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen, eine Entschädigung in Geld geleistet. Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zugrunde gelegt. Dieser wird ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier infolge der Seuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme erlitten hat, ermittelt. Der Höchstsatz pro Tier beträgt bei Rindern 6 000 DM.

Es gibt zurzeit keine gemeinsamen Überlegungen der Bundesregierung mit den Bundesländern im Hinblick auf eine finanzielle Unterstützung der Tierseuchenkassen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 9. März 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wer trägt die Kosten des Transportes der Schlachttiere, insbesondere für
   a) den Transport zum Schlachthof,
   b) den Schlachtvorgang,
   c) die Reinigung des Schlachtortes?

Sowohl die Kosten für den Transport von Tieren zum Schlachthof als auch die Kosten für das Schlachten selbst sind üblicherweise Bestandteil des Kaufvertrages zwischen dem Landwirt als Urproduzenten und seinem Abnehmer (Viehhändler, Metzger oder Schlachtbetrieb). Für die Kosten der Reinigung des Schlachtortes kommt üblicherweise der Betreiber der Schlachtstätte auf.

3. Wer trägt die Kosten der Entsorgung des geschlachteten Tierkörpers?
   Wer trägt die Kosten für die BSE-Tests?

Die Kosten für die Entsorgung des geschlachteten Tierkörpers eines BSE-positiv getesteten Rindes trägt, wie bei allen nach dem Fleischhygienerecht erfolgenden Beanstandungen, der Betreiber des Schlachtbetriebs.

Soweit die Durchführung von BSE-Tests obligatorisch ist, sind von der zuständigen Behörde für diese amtliche Untersuchung kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben. Bei der freiwilligen Untersuchung ist die Kostenübernahme Bestandteil des zwischen Landwirt und Abnehmer zu schließenden Kaufvertrages.

4. Wer ist berechtigt, die Reinigung des BSE-Stalles durchzuführen und wer trägt deren Kosten?

Die Reinigung und Desinfektion eines Stalles, in dem ein Fall von BSE festgestellt worden ist, erfolgt unter Beachtung der jeweiligen Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter behördlicher Überwachung. Die Kosten trägt der Besitzer des Tieres, bei dem BSE festgestellt worden ist.

5. Wer stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigung fest und wer trägt die Kosten für die Abnahme?

Der amtliche Tierarzt stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigung fest. Es obliegt den für die Durchführung zuständigen Behörden der Länder, festzulegen, ob und ggf. inwieweit hierfür Gebühren erhoben werden.

6. Wie ist das Risikopotential der angefallenen Gülle zu bewerten und wie soll die angefallene Gülle entsorgt werden?

Für die Ausscheidung pathologischer Prionen beim Rind über Sekrete und Exkrete (Urin, Kot) gibt es keine wissenschaftlich begründeten Belege. Es wurde in keinem Fall Infektiosität nachgewiesen.

Jauche, Gülle und Mist werden nicht zusätzlich desinfiziert. Es wird empfohlen, sie insbesondere auf Ackerflächen einzusetzen, die zum Anbau von Halm- und Ölfrüchten vorgesehen sind.

7. Dürfen vorhandene Futterreste, wenn ja, welche, bei Neueinstallungen weiter verwendet werden?

   Wer bezahlt die Vernichtung der unzulässig mit Tiermehl versetzten Futtermittel an Wiederkäuer?

   Plant die Bundesregierung eine „Rückruf"-Aktion bezüglich der ausgelieferten Futtermittel, deren Firmen mit einem Produktionsverbot belegt wurden?

Vorhandene Futterreste dürfen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Verfütterungsverbotsgesetz) zulässig ist, weiter verwendet werden.

Die Verfütterungs- und Verkehrsverbote für Futtermittel mit proteinhaltigen Erzeugnissen oder Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere oder von Fischen dienen der Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit. Sie sind aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes vor dem Risiko der Erkrankung im Zusammenhang mit BSE erforderlich.

Grundsätzlich ist daher derjenige, der diese Futtermittel besitzt, für deren unschädliche Beseitigung verantwortlich. Die Bundesregierung ist jedoch aus Gründen des vorbeugenden Verbraucher- und Gesundheitsschutzes und zur Vermeidung weiterer Gefährdungen bereit, sich an den Kosten der Entsorgung mit einem erheblichem Beitrag zu beteiligen, der ggf. auch über den zunächst genannten Betrag von 63 Mio. DM hinausgehen kann. Sie erwartet, dass auch die Länder einen entsprechenden Anteil übernehmen.

8. Zu welchem Zeitpunkt ist eine Wiedereinstallung möglich?

Nachdem der Bestand geräumt und Reinigung und Desinfektion durchgeführt worden sind, ist eine Wiedereinstallung möglich.

9. Dürfen nur Tiere wiedereingestallt werden, die besonders untersucht wurden?

Es gibt bislang kein Untersuchungsverfahren, mit dem BSE bei lebenden Tieren festgestellt werden kann. Eine besondere Untersuchung neu einzustallender Tiere ist deshalb nicht vorgeschrieben.

10. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung durchgeführt und welche sind geplant, um zukünftige Überschüsse auf dem Rindfleischmarkt zu vermeiden?

Zur Bewältigung der Krise sind vor allem schnell wirkende Maßnahmen zur Senkung der Produktion notwendig. Die Bundesregierung setzt sich deshalb dafür ein, eine deutliche Senkung des Schlachtgewichtes bzw. des Schlachtalters einzuführen und die Prämiengewährung davon abhängig zu machen. Damit kann der Zuwachs an Fleisch in der nahen Zukunft deutlich begrenzt werden.

Mittelfristig sollten jedoch die Prämien von der Produktion abgekoppelt werden. Die Rinderhalter sollten für eine begrenzte Übergangszeit ein Prämienvolumen erhalten, das an eine Referenzperiode geknüpft ist, unabhängig davon, ob und wie viele Rinder sie halten. Dies vermindert bei den Betrieben den Zwang, die Produktion aufrechtzuerhalten.

Die Bundesregierung möchte bei einer solchen Regelung zur Entkopplung der Prämien jedoch nicht stehen bleiben, sondern den Erzeugern eine langfristige Perspektive aufzeigen. Das vorhandene Prämiensystem ist für alle Beteiligten zu

kompliziert und auch in der Verwaltung zu störanfällig geworden. Es sollte durch eine einzige, möglichst einfache Prämie ersetzt werden. Zudem ist die Haltung von Wiederkäuern stärker als in der Vergangenheit an das Grünland zu koppeln. Daher sollte die Stützung in eine Grünlandprämie überführt werden.

11. Sind dafür zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich, und wenn ja, in welcher Höhe?

In jedem Fall müssen sich die Haushaltsausgaben im Rahmen der Berliner Beschlüsse bewegen. Da Änderungen der Agrarregelungen oft erst mit Zeitverzug finanzwirksam werden, müssen notwendige Einsparungen rechtzeitig beschlossen werden. Die Bundesregierung hat die Kommission um Erläuterung gebeten, wie sie die Einhaltung der Obergrenze von Berlin im laufenden und in den nächsten Jahren sicherstellen will.

12. Welche Desinfektionsmaßnahmen erachtet die Bundesregierung für Schlachthöfe, auf denen BSE-positiv getestete Rinder geschlachtet wurden, als ausreichend?

15. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um eine Übertragung des BSE-Erregers im Schlachthof zu verhindern?

17. Welche Reinigungsverfahren müssen nach Ansicht der Bundesregierung angewandt werden, um eine Verschleppung des Erregers über die Schlachthöfe zu verhindern?

18. Woher nimmt die Bundesregierung die Information und notwendige Sicherheit, um die vorgeschlagenen Desinfektionsverfahren als ausreichend einzustufen?

Die Fragen 12, 15, 17 und 18 werden wegen des Sinnzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erstellt derzeit zusammen mit den nachgeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen (Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Berlin, und Bundesanstalt für Fleischforschung, Kulmbach) und in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden einen entsprechenden Maßnahmenkatalog. Darin wird auch auf Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion sowie zur Vermeidung der Übertragung der BSE-Erreger in Schlachthöfen durch entsprechende Abläufe im Schlachtvorgang eingegangen. Der erste Entwurf des genannten Katalogs wurde den Ländern bereits Anfang Februar übergeben.

Dieser Maßnahmenkatalog soll im Übrigen auch der Europäischen Kommission mit der Bitte zugeleitet werden, ihn den Sachverständigen des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses vorzulegen. Dies erscheint auch deshalb sinnvoll, da nach den bisherigen Erkenntnissen aus den Beratungen des Ständigen Veterinärausschusses die Vorgehensweisen in den anderen Mitgliedstaaten zum Teil erheblich differieren, andererseits aber auch wiederholt der Wunsch nach EU-einheitlichen Vorgaben geäußert worden ist.

13. Ist im Rahmen umfassender Sicherheitsmaßnahmen sichergestellt, dass kein Blut BSE-positiv getesteter Rinder über das Abwasser der Schlachthöfe in Flüsse und Bäche gelangen kann?

Ja. Es ist gemeinschaftsrechtlich festgelegt, dass alle Teile – einschließlich des Blutes – eines Tieres, bei dem BSE festgestellt wird, durch Verbrennen vernichtet werden müssen.

14. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um eine sachgerechte Lagerung der Tierkörpermehlbestände auf europäischer Ebene sicherzustellen und zu verhindern, dass es durch Vögel bzw. Nager zu einer diffusen Ausbreitung und einer Verschleppung des Erregers kommt?

Artikel 3 Abs. 2 der Entscheidung 2000/766/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischen Proteinen (ABl. EG Nr. L 306 S. 32) enthält u. a. eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Lagerung von verarbeiteten tierischen Abfällen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass diese bis zum 30. Juni 2001 befristete Vorschrift in eine Dauerregelung überführt wird.

16. Was geschieht mit den Tieren, die in derselben Schlachtlinie geschlachtet wurden wie ein BSE-positiv getestetes Rind?

Auch diese Situation wird in dem in der Antwort zu Frage 12 genannten Maßnahmenkatalog berücksichtigt. Vorgesehen ist, dass der positiv getestete Tierkörper selbst sowie der Tierkörper davor und alle nachfolgenden Tierkörper der Schlachtcharge einschließlich der Schlachtnebenprodukte und Schlachtabfälle vernichtet werden. Dabei gilt als Schlachtcharge die Gruppe von Tieren, für die die gleichen Schlagbolzen des Bolzenschussapparates, die gleichen Messer für das Absetzen des Kopfes, die gleichen Sägeblätter oder Sägeketten und Gehäuse der Rückenspaltsäge und die gleichen Absaugdüsen der Geräte zum Entfernen des Rückenmarks verwendet wurden.

19. Wie steht die Bundesregierung zu der konsequenten Anwendung des Vorsorgeprinzips in Bezug auf die BSE-Krise?

Die Bundesregierung unterstützt das Vorsorgeprinzip uneingeschränkt und ist bestrebt, dessen Anwendung auch in Bezug auf die BSE-Krise konsequent voranzutreiben. Dazu gehören nach ihrer Auffassung auch strengere Kontrollen sowie eine umfassende und verständliche Verbraucherinformation.

Die Bundesregierung wird dazu die von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Schutzmaßnahmen jeweils so schnell wie möglich übernehmen und in nationales Recht umsetzen. Sie wird darüber hinaus weiter gehende Empfehlungen der deutschen Wissenschaft jeweils an die Europäische Kommission übermitteln und diese auffordern, eine Prüfung und Bewertung durch den Wissenschaftlichen Lenkungsausschuss vornehmen zu lassen. Sie wird aber – wenn es ihr unerlässlich erscheint – auch Maßnahmen im nationalen Alleingang beschließen wie dies beispielsweise bei der Herabsetzung der Altersgrenze für die obligatorische Testung von Schlachtrindern der Fall war. Sie ist sich dabei allerdings auch bewusst, dass der nationale Handlungsspielraum nur gering ist, denn den deutschen Verbrauchern ist letztlich nur dann geholfen, wenn auch die aus anderen Mitgliedstaaten und Drittländern eingeführten Waren sicher sind und nach den gleichen Regeln hergestellt und etikettiert werden.

Die Bundesregierung wird des Weiteren die Zusammenarbeit mit den für die Überwachung zuständigen obersten Behörden der Länder verstärken.

Die Bundesregierung wird schließlich auch eine enge Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft auf der einen und dem Verbraucherschutz auf der anderen Seite anstreben, denn nach ihrer Auffassung können nur durch eine solche Bündelung rasche und effiziente Lösungen gefunden und umgesetzt werden.

20. Ist es zutreffend, dass aus Schlachtabfällen Gefrierschutzmittel (Methanol) und Medikamente hergestellt werden sollen (Südkurier, 13. Januar 2001)?

    Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung die gesundheitlichen Risiken, falls Schlachtabfälle zur Herstellung von Medikamenten verwendet werden?

Die Anforderungen an die Verarbeitung von wenig gefährlichen Abfällen im Sinne der Richtlinie 90/677/EWG zu pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen sind gemeinschaftsrechtlich festgelegt.

Die Bundesregierung strebt im Übrigen an, Risikomaterial bei der Herstellung von Arzneimitteln grundsätzlich zu verbieten und hat den Entwurf einer Verordnung zum Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe zur Vermeidung des Risikos der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien durch Arzneimittel (AMG-TSE-VO) den Ländern und betroffenen Verbänden zur weiteren Abstimmung zugeleitet.

21. Welche steuerrechtlichen Konsequenzen ergeben sich für die an dem EU-Programm zur Tötung von 400 000 Rindern teilnehmenden Landwirte?

Für die an dem EU-Programm teilnehmenden Landwirte ergeben sich keine besonderen steuerrechtlichen Konsequenzen. Soweit beim Verkauf von Kühen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Veräußerungsgewinne entstehen, unterliegen diese als laufende Gewinne der Einkommensteuer. Bei Landwirten mit Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a Einkommensteuergesetz) ist ein Veräußerungsgewinn mit dem Grundbetrag abgegolten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333